

55. Bestimmung des Endpunktes bezüglich der zu gewährenden Reisekosten bei Dienstreisen der preussischen Staatsbeamten.

Steht in dieser Hinsicht der Staatsministerialbeschluß vom 13. Mai 1884 in Widerspruch mit dem Gesetze vom 24. März 1873?

II. Civilsenat. Urtr. v. 10. Mai 1895 i. S. Fiskus (Bekl.) w. D.
(Rl.) Rep. II. 65/95.

- I. Landgericht Elberfeld.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

... „Es handelt sich um die richtige Bestimmung des Endpunktes der beiden vom Kläger zurückgelegten Dienstreisen. Der Ausgangspunkt derselben von seinem Wohnorte Elberfeld aus ist nicht streitig. Bestritten ist nur, ob dem Kläger auch Reisekosten für die beiden Schlußstrecken der Reisen, die Landwege in dem einen Falle von Solingen nach Windfeln, in dem anderen von Summersbach nach Bahnhof Dieringhausen, zu vergüten sind, oder ob die beiden Dienstreisen für die Berechnung der Reisekosten ihr Ende in Solingen und in Summersbach gefunden haben. Hiernach ist die Entscheidung nicht abhängig von der Auslegung des Begriffes „Wohnort“ in § 6 des Gesetzes vom 24. März 1873 und der Verordnung vom 15. April 1876. Dieser Begriff und der § 6 a. a. O. überhaupt haben nur Bedeutung für die Bestimmung des Ausgangspunktes der Dienstreise, worüber im vorliegenden Falle die Parteien einverstanden sind. In Ansehung des Endpunktes beruft sich der Beklagte auf die durch den Staatsministerialbeschluß vom 13. Mai 1884,

vgl. Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 107,

für die Berechnung der Reisekosten der preussischen Staatsbeamten für anwendbar erklärte „Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist“, speziell auf Abs. 2 Nr. 3 unter B dieser Zusammenstellung, welcher lautet: „Besteht ein Gemeindebezirk (Garnisonverband) aus mehreren Ortschaften, so ist als Ort im Sinne dieser Bestimmung nicht die einzelne Ortschaft, sondern der Gemeindebezirk

(Garnisonverband) anzusehen.“ Diese Bestimmung der Zusammenstellung hat nach dem Inhalte derselben auch Tragweite für den Ausgangspunkt der Reise; aber insoweit ist sie hier der Beurteilung nicht zu unterziehen. Es fragt sich nur, ob sie, soweit sie den Endpunkt der Reise betrifft, mit dem Gesetze vom 24. März 1873 in Widerspruch steht oder nicht. Muß das erstere als richtig anerkannt werden, so ergibt sich daraus zugleich, daß nach § 6 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 der Staatsministerialbeschluß vom 13. Mai 1884 für die richterliche Entscheidung nicht maßgebend, sondern lediglich nach Vorschrift des Gesetzes zu urteilen ist. Nun muß aber die Auffassung des Oberlandesgerichtes, daß obige Bestimmung der „Zusammenstellung“ in ihrer Anwendung auf den Endpunkt der Reise dem Gesetze vom 24. März 1873 zuwiderläuft, für zutreffend erachtet werden. Dieses Gesetz und auch die früheren auf den Gegenstand desselben bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen enthalten keine ausdrückliche Vorschrift darüber, an welchem Punkte die zu vergütende Reise ihr Ende erreiche. Es hat Meinungsverschiedenheit darüber geherrscht, ob in dem Falle, wo die Reise nach einer Ortschaft geht, als Endpunkt der Reise die Mitte des Ortes oder die Stelle in demselben, wo gerade das amtliche Geschäft vorgenommen wird, anzusehen sei.

Vgl. das die letztere Annahme billigende auf das frühere Gesetz, betreffend die Diäten und Reisekosten der Justizbeamten, vom 9. Mai 1851 bezügliche Reskript des Justizministers vom 16. August 1864, mitgeteilt bei Albrecht, Verordnungen und Ergänzungen, betreffend die Rangverhältnisse II, 4. Aufl. S. 123.

Es braucht jedoch auf diese spezielle Frage nicht näher eingegangen zu werden, weil sie nicht den Gegenstand des Streites bildet. Jedenfalls enthält das Gesetz vom 24. März 1873 keine Andeutung darüber, daß es bezüglich des Endpunktes der Reise auf die politische Gemeinde und den Gemeindebezirk, in welchem der Bestimmungsort liegt, ankomme. Das Gesetz will im allgemeinen, wie aus den §§ 4. 5. 7. desselben hervorgeht, dem Beamten Reisekosten nach der Zahl der von ihm wirklich zurückgelegten Kilometer gewähren, und damit läßt sich die in Rede stehende Bestimmung des gedachten Staatsministerialbeschlusses, daß in einem Falle wie dem vorliegenden, wo der betreffende Gemeindebezirk aus mehreren Ortschaften be-

steht, als Endort der Reise nicht die einzelne Ortschaft, sondern der Gemeindebezirk anzusehen sei, nicht in Einklang bringen.

Hiernach mußte die Revision unter Kostenfolge (§ 92 C.P.D.) zurückgewiesen werden.“